

1. Einleitung

Gemäß § 52 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 BGBl. I S. 2074 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S.2730) geändert worden ist, sind Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, auf ihren Internetseiten die Angaben den §§ 45 bis 49 EEG und einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den §§ 45 bis 49 EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzuhalten. Der Pflicht zur Veröffentlichung der Angaben nach §§ 45 bis 49 EEG kommt die Energieversorgung Emsbüren GmbH in ihrer Funktion als Netzbetreiber durch Ihre Veröffentlichung unter <http://www.ev-emsbueren.de> nach. Der Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichtes über die Ermittlung der Angaben kommt sie durch Veröffentlichung dieses Dokumentes nach.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 36 EEG ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber die Strommenge, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 8 oder § 34 EEG abgenommen und nach § 16 oder § 35 EEG vergütet oder nach §§ 33g und 33i EEG prämiert haben (vertikaler Belastungsausgleich), und den (durchschnittlichen) Anteil dieser Mengen an der gesamten Strommenge, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers an Letztverbraucher geliefert haben. Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung nach den §§ 6 bis 33 EEG, bis auch diese Netzbetreiber eine Strommenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht (horizontaler Belastungsausgleich).

Die Übertragungsnetzbetreiber haben gemäß der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) und der Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung – AusglMechAV) eine bundesweit einheitliche EEG-Umlage ermittelt, mit der jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die gelieferten Strommengen belastet wird, die nicht an nach den §§ 40 ff. EEG privilegierte Letztverbraucher geliefert wurden. Für den Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2012 wurde von den Übertragungsnetzbetreibern eine EEG-Umlage in Höhe von 3,592 ct/kWh ermittelt.

Die §§ 45 bis 49 EEG verpflichten Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die für die Ermittlung der EEG-Umlage erforderlichen Angaben den jeweils betroffenen Stellen (Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber) zur Verfügung zu stellen sowie der Bundesnetzagentur mitzuteilen.

Insbesondere sind Netzbetreiber nach § 47 EEG verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG abgenommenen und nach § 16 Abs. 1 EEG vergüteten Strommengen, die für diese Strommengen nach Maßgabe der §§ 18 bis 33 EEG i.V.m. § 66 EEG gezahlten Vergütungen sowie die vermiedenen Netzentgelte gemäß § 35 Abs. 2 EEG mitzuteilen und die Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen.

3. Ermittlung der Daten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 EEG

Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2012 leitete die Energieversorgung Emsbüren GmbH die Angaben zu den tatsächlich geleisteten Vergütungszahlungen sowie zu den sonstigen für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Angaben anhand von Informationen aus dem Abrechnungssystem her.

3.1. *Angaben zu den tatsächlich geleisteten Vergütungszahlungen*

Im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2012 wurden die von der Energieversorgung Emsbüren GmbH nach § 8 EEG abgenommenen und nach § 16 EEG vergüteten Strommengen sowie die für diese Strommengen nach Maßgabe der §§ 16 bis 33 EEG i.V.m. § 66 EEG an die Anlagenbetreiber gezahlten Vergütungen vergütungskategorien-scharf / anlagenscharf nach § 16 aus dem Abrechnungssystem ermittelt.

Der Energieversorgung Emsbüren GmbH lagen im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2012 Mitteilungen nach § 46 EEG der Anlagenbetreiber vor, die abnahme- und vergütungspflichtige Strommengen nach dem EEG in das Netz der Energieversorgung Emsbüren GmbH eingespeist haben. Darüber hinaus lagen der Energieversorgung Emsbüren GmbH Informationen hinsichtlich der eingespeisten Mengen der Anlagen vor, bei denen die Energieversorgung Emsbüren GmbH die Zähler per Zählerfernauslesung auslesen konnte bzw. der Zähler im Besitz der Energieversorgung Emsbüren GmbH stand.

3.2. Angaben zur Direktvermarktung

Im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2012 wurden die in den verschiedenen Formen nach § 33b EEG direkt vermarkteten Strommengen aus Anlagen, die bei der Energieversorgung Emsbüren GmbH nach § 33d Abs. 2 EEG angemeldet wurden, sowie die nach Maßgabe der §§ 33a - 33i i.V.m. § 66 EEG gezahlten Prämien nach §§ 33g und 33i EEG für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 aus dem Abrechnungssystem ermittelt.

Der Energieversorgung Emsbüren GmbH lagen im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2012 Mitteilungen nach § 46 EEG und § 33b EEG der Anlagenbetreiber vor, die abnahme- und prämierungspflichtige Strommengen nach dem EEG in das Netz der Energieversorgung Emsbüren GmbH eingespeist haben. Darüber hinaus lagen der Energieversorgung Emsbüren GmbH Informationen hinsichtlich der eingespeisten Mengen der Anlagen vor, bei denen die Energieversorgung Emsbüren GmbH die Zähler per Zählerfernauslesung auslesen konnte bzw. der Zähler im Besitz der Energieversorgung Emsbüren GmbH stand.

3.3. Angaben zu den vermiedenen Netzentgelten

Im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2012 wurden die vermiedenen Netzentgelte gem. § 35 Abs. 2 EEG nach § 18 Abs. 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Art. 4 der Verordnung vom 28. August 2011 I 1690 geändert worden ist, ermittelt.